
Mittelschulgesetz¹

(Änderung vom 27. Mai 2020)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Mittelschulgesetz vom 20. Mai 2009² wird wie folgt geändert:

§ 38 Abs. 2

² Der Kantonsbeitrag beträgt pro Schülerin oder Schüler mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Schwyz, die an einer anerkannten privaten Mittelschule ein Mittelschulangebot auf der Sekundarstufe II besuchen, pro Schuljahr:

- a) am Gymnasium Fr. 19 675.--;
- b) an der Fachmittelschule Fr. 19 500.--.

II. Übergangsbestimmung zur Änderung vom 27. Mai 2020

¹ Der Kantonsbeitrag von Fr. 19 675.-- gemäss § 38 Abs. 2 Bst. a gilt erstmals für Schwyzer Schülerinnen und Schüler, welche im Schuljahr 2020/2021 in die erste Klasse des Gymnasiums an einer privaten Mittelschule eintreten.

² Für alle anderen Schwyzer Schülerinnen und Schüler an den privaten Mittelschulen gilt weiterhin der bisherige Kantonsbeitrag von Fr. 19 500.-- (indexiert).

III.

¹ Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Othmar Büeler
Der Protokollführer: Dr. Paul Weibel

¹ GS 26-13.

² SRSZ 623.110.